

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 21 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 2 Nivose IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 5. Februar.

Der Vollz. Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — Nach Anhörung eines Berichtes seines Ministers der Künste und Wissenschaften über den Rückstand von Besoldungen, der den Religionslehrern im Canton Luzern vom Jahr 1798 her gebührt;

Erwägend, daß die Religionsdiener dieses Cantons unmöglich länger ohne kräftige Unterstützung bleiben können;

Erwägend, daß die meisten derselben ehemals den größten Theil ihrer Einkünften aus Zehenden bezogen;

Erwägend, daß im Canton Luzern nur sehr unbedeutliche Grundzinsgelder eingehen, welche zu einseitiger Unterstützung der Religionsdiener verwendet werden können;

Erwägend endlich, daß es sowohl Pflicht der Regierung, als auch der Gemeinden ist, ihren Religionslehrern durch Unterstützung zur Hülfe zu kommen, und sie nicht der größten Dürftigkeit bloß zu stellen;

beschließt:

1. Die durch die Zehendeinstellung an ihrem Einkommen beschädigten Geistlichen des Cantons Luzern, sollen durch alle zehendpflichtigen Bürger des Cantons, ohne Rücksicht auf die Personen, der Körperschaften, welche vor benannter Einstellung Zehenden schuldig waren, auf eine hinreichende Art entschädigt werden.
2. Zu diesem Ende soll ein Drittheil aller jener Zehendgefälle, welche im Canton Luzern in den Jahren 1798, 1799 und 1800 zurückgeblieben, oder der Betrag von einem der drey zurückgebliebenen Zehenden, zur Unterstützung der in diesem

Canton durch die Zehendeinstellung beschädigten Geistlichen erhoben werden.

3. Die Verwaltungskammer wird jeder Kirchgemeinde oder jedem Zehendbezirk bestimmen, wie viel selbe an diese Unterstützung beyzutragen habe.
4. Die Municipalitäten mit Zugug eines von der Verwaltungskammer dazu verordneten Commissärs, kommen unter sich überein, wie viel jeder in einem Kirchspiel oder Zehendbezirk liegende Municipalkreis zu diesem Quantum beyzutragen habe, und machen die Vertheilung auf die Bürger der Gemeinden.
5. Wenn Streitigkeiten über die Beyträge zwischen den verschiedenen Gemeinden oder Partikularen entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer summarisch darüber absprechen.
6. In diesem Falle soll aber demungeachtet dem Pfarrer, wenigstens die Hälfte, des ihm von der Verwaltungskammer bestimmten Quantums, das übrige sodann nach Beendigung der Streitigkeit, verabsolgt werden.
7. Jeder Geistliche soll nach der von der Verwaltungskammer entworfenen, und von dem Vollziehungsrath genehmigten Rückstands- und Entschädigungstabelle seine Unterstützung erhalten.
8. In dieser Absicht übergiebt die Verwaltungskammer jedem Geistlichen Anweisungen auf die Beyträge seines Kirchspiels, oder seines Distrikts, so weit solche hinreichen mögen.
9. Jedes Kirchspiel entschädigt allerförderst den, oder die Geistlichen seines Orts, nach dem Betrag der ihnen zugestellten Anweisungen, wo dann die Verwaltungskammer über den Ueberschuß zu Handen anderer Geistlichen des Cantons verfügt.
10. Jede Kirchgemeinde ist berechtigt, dasjenige, welches sie ihrem oder ihren Geistlichen, zur einsei-

weiligen Unterstützung zukommen ließ, an dem denselben gegenwärtig laut Anweisungen zukommenden Betrag, abzurechnen.

11. Jede Municipalität wird sogleich zwey Ausgeschlossene ernennen, welche die Beyträge von den Gemeindegürgern einsammeln, und dem oder den Geistlichen, gegen Auslieferung eines Empfangscheins, übergeben sollen.
12. Diese Empfangscheine sollen hernach für jede Gemeinde in einen zusammen gezogen, von dem von der Verwaltungskammer bestellten Commissär visit, und bey der Municipalität niedergelegt werden.
13. Das in diesem allgemeinen Empfangschein angegebene Quantum wird jeder Gemeinde seiner Zeit von demjenigen abgezogen werden, was sie entweder als Entschädigung für den Zehnden der Jahre 1798, 1799 und 1800 oder als Loskaufsumme zu bezahlen haben wird.
14. Die Mitglieder der Municipalitäten sind gegen die Verwaltungskammer, und jeder einzelne Bürger jeder Gemeinde, gegen die Municipalität mit ihrem Vermögen für die zu leistenden Beiträge verantwortlich. Im Falle der Verweigerung des geforderten Quantums, soll nach nochmaliger Warnung sogleich zum Pfandausstragen geschritten werden.
15. Alle Zwangsmittel, die angewendet werden, geschehen auf Kosten der Ungehorsamen.
16. Die geforderten Beiträge sollen entweder in Naturalien, oder Geld, nach dem von der Verwaltungskammer berechneten, in den drey genannten Jahren laufenden Mittelpreis entrichtet werden.
17. Alle fernern auf Lokalität, und nicht vorgesehene Fälle sich beziehenden, zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen, sind der Verwaltungskammer überlassen.
18. Die Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Finanzminister aufgetragen, welcher auch dem Minister des öffentlichen Unterrichts mitgetheilt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Die in der Garnison zu Bern befindlichen helvetischen Offiziere, an den Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Vollziehungsräthe! Die beunruhigenden Gerüchte, welche sich über die Abänderung unserer Staatsverfassung verbreiten, noch weit mehr aber jene beängstigenden Nachrichten, welche uns bey dieser Veränderung

auch zugleich mit der Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge bedrohen — wären wohl hinreichend, unsre Herzen mit Muthlosigkeit und Schmerz zu erfüllen, insofern wir nicht von Ihren Grundsätzen, Ihrer Festigkeit und Ihrer Vaterlandsliebe so lebhaft überzeugt wären; allein wir sind beruhigt, Sie haben sich ja mit dem gesetzgebenden Rath zu dem nemlichen Endzweck vereinigt; indem Sie sich bey dem ersten Consul auf die uns zugesicherte Unabhängigkeit berufen, werden Sie ihm auch die treulosen Absichten jener Kunstgriffe enthüllen, wodurch man seiner Person einen auf den allgemeinen Wünschen Helvetiens beruhenden Entwurf verdächtig zu machen, und als ein Project darzustellen suchte, dessen Bewerkstelligung unsern vaterländischen Boden mit Bürgerblut besetzen und unsere Wohnungen den verheerenden Flammen preis geben würde.

Doch durch die von unsern wackern Mitbürgern Waldstätters Ihnen eingesandte Zuschrift haben Sie ja so eben die rührendsten Beweise des Gegentheils erhalten, und wir zweifeln keineswegs, daß man sich zu Befolgung eines solchen Beispiels nicht um die Wette beistern werde.

Nach wir ergreifen diese Gelegenheit, um Sie, Bürger Vollziehungsräthe, von unserer Ehrfurcht, unserer Achtung, unserer Anhänglichkeit, und unserer ganzen Ergebenheit zu versichern.

Bern, den 1sten Hornung 1801.

Erstes Bataillon leichte Infanterie.
Clavel, Brigadenchef. Hegi, Adj. Major. Olive,
Quartiermeister. Zingg, Grenadierhauptmann.

Hauptleute. Schnell. Meyer. Schweizer.
Anderwerth.

Lieutenants. Götti. Wonsüe. Kellstab.
Comis. Wache. Lüthi.

Helvetische Artillerie.

Breboit, Chef. Burnand, Cap. Fehr, Adj.
Major. Dapfel. Thomann.

Helvetische Jäger zu Pferd.

Dolder, Chef. Weber. Deallie. Och, Quar-
tiermeister.

Streckeisen, Adj. Major von dem 1sten Bataillon
Linientruppen.

Howard, Quartierkommandant.

Staab von dem hiesigen Platz.

Weis, Platzmajor.

Wytttenbach, Platzkommandant.